

**Vortrag
des Gemeinderats an den Stadtrat
betreffend Erlass des Abfallreglements (AFR)**

- **Interfraktionelle Motion FPS/FDP/SVP/CVPplus (Marcel Piccolo, FPS) vom 11. Mai 1995: Gesunde Stadtfinanzen: Einführung einer Gebührenpflicht für den Häckseldienst; Abschreibung**
- **Motion Martina Dvoracek (GB) vom 17. Oktober 2002: Mehrweg ist Mehrwert - Mehrweggeschirr an öffentlichen Veranstaltungen; Abschreibung**

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Abfallbewirtschaftung

Die Abfallentsorgung der Stadt Bern ist heute im Wesentlichen durch die vom Gemeinderat erlassene Abfallverordnung vom 21. November 1990¹ geregelt. Das Gebührenreglement vom 22. November 1990² über die Abfallentsorgung (Abfallgebührenreglement AfGR) legt lediglich die Grundsätze für die Abfallgebühren fest.

Seit dem Erlass dieser Vorschriften haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abfallbewirtschaftung verändert. Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983³ über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) regelt den Aufgabenbereich seit der Revision vom 21. Dezember 1995 neu und wesentlich ausführlicher (Art. 30ff Umweltschutzgesetz). Teilweise angepasst wurden auch die eidgenössischen Ausführungsbestimmungen.

Im Kanton Bern werden auf den 1. Juli 2004 das neue Gesetz vom 18. Juni 2003⁴ über die Abfälle (Abfallgesetz) sowie die Abfallverordnung vom 11. Februar 2004⁵ in Kraft treten. Für die Erfüllung von Gemeindeaufgaben im Allgemeinen und für den kommunalen Finanzhaushalt gelten seit dem 1. Januar 1999 das Gemeindegesetz vom 16. März 1998⁶ und die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998⁷. Die Stadt Bern selbst hat ihr eigenes Recht mit der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁸ (Gemeindeordnung) diesen Vorgaben angepasst.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des kantonalen Abfallgesetzes entsorgen die Gemeinden die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und, mit Ausnahme der Sonderabfälle, die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können. Sie fördern die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe (Art. 13 Abs. 2 Abfallgesetz) und sie vollziehen das Abfallgesetz, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt (Art. 29 Abfallgesetz).

¹ AfV; SSSB 822.1

² AfGR; SSSB 822.11

³ USG; SR 814.01

⁴ AbfG; BSG 822.1

⁵ BSG 822.11

⁶ GG; BSG 170.11

⁷ GV; BSG 170.111

⁸ GO; SSSB 101.1

Soweit die Stadt Bern die Abfallbewirtschaftung generell-abstrakt regeln muss, ist dafür ein Reglement des Stadtrats erforderlich. Als ordentlicher kommunaler Gesetzgeber muss der Stadtrat heute die Grundsätze nicht nur für die Bemessung und die Erhebung der Gebühren, sondern für den gesamten Bereich der Abfallbewirtschaftung regeln (Art. 52 Abs. 2 Gemeindegesetz; Art. 48 Gemeindeordnung). Eine „originäre“, unmittelbar auf die Gemeindeordnung abgestützte Gesetzgebungszuständigkeit kommt dem Gemeinderat im Bereich der Abfallbewirtschaftung nach heutigem Recht nicht mehr zu (siehe Art. 100 Abs. 2 Gemeindeordnung).

2. Das Abfallentsorgungskonzept 2003 als inhaltliche Grundlage

Am 12. Dezember 2001 verabschiedete der Gemeinderat den Entwurf zu einem neuen Abfallreglement zuhanden des Stadtrats. Die damalige Geschäftsprüfungskommission kritisierte in der Folge, der Erlass sei zu wenig ökologisch ausgerichtet; er enthalte kaum Anreize zur Abfallvermeidung und trage dem Verursacherprinzip zu wenig Rechnung. Die GPK verlangte, es sei zunächst ein neues Entsorgungskonzept zu erarbeiten und dieses dann zur Grundlage für ein entsprechend konzipiertes Abfallreglement zu machen. Allenfalls könne vorab das geltende Abfallgebührenreglement teilweise revidiert werden, damit die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stünden.

Der Gemeinderat folgte diesem Vorschlag. Er zog den Entwurf zum neuen Abfallreglement am 30. Oktober 2002 zurück. Zuvor hatte er dem Stadtrat eine Teilrevision des Abfallgebührenreglements unterbreitet, die eine Erhöhung der Gebührenrahmen für die verschiedenen Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung vorsah. Dieses Geschäft war unbestritten; es wurde am 17. Oktober 2002 mit 59 Ja bei einer Gegenstimme und 11 Enthaltungen deutlich angenommen.

Am 21. Mai 2003 verabschiedete der Gemeinderat das „Abfallentsorgungskonzept 2003 – ökologisch, ökonomisch, sozial“, wie er dies dem Stadtrat im Zusammenhang mit der Teilrevision des Abfallgebührenreglements in Aussicht gestellt hatte. Der Stadtrat diskutierte das Konzept am 21. August 2003 als Bericht nach Artikel 58 der Gemeindeordnung und nahm es schliesslich zustimmend zur Kenntnis (42 Ja, 21 Nein, 12 Enthaltungen).

Das Abfallentsorgungskonzept 2003 ist, wie bereits seine Bezeichnung zum Ausdruck bringt, auf ökologische, ökonomische und soziale Ziele ausgerichtet; das übergeordnete Ziel besteht in der Aufrechterhaltung und, wo nötig, Verbesserung der Entsorgungssicherheit. Im Konzept wurden zu diesem Zweck insgesamt 22 kurz-, mittel- und langfristig zu realisierende Massnahmen definiert.

Das vorliegende Abfallreglement berücksichtigt diese Vorgaben, soweit eine Regelung auf reglementarischer Stufe angezeigt erscheint. Es schreibt in Artikel 5 Absatz 3 ausdrücklich eine umweltgerechte, wirtschaftliche und sozial verträgliche öffentliche Abfallentsorgung vor und trägt namentlich der Forderung nach verstärkter ökologischer Ausrichtung Rechnung, etwa in Artikel 4 (Veranstaltungen auf öffentlichem Grund), Artikel 15 (Gebührenfreiheit u.a. für eine ökologisch sinnvolle Abfallbewirtschaftung) und Artikel 17 (Berücksichtigung der Abfallproduktion bei der Bemessung der Grundgebühren). Andere Bestimmungen in dieser Richtung, wie beispielsweise Artikel 7 Absatz 3 (Förderung und Unterstützung von Massnahmen Privater) und Artikel 16 Absatz 2 (verursachergerechte und ökologisch orientierte Bemessung der Gebühren), waren bereits im Entwurf von 2001 enthalten. Zu beachten ist, dass ökologische, wirtschaftliche und soziale Ziele, zu denen etwa die Rücksichtnahme auf die Gesundheit des Personals der Kehrichtabfuhr gehört, miteinander in Konflikt geraten können. Die

Frage, welche Interessen im konkreten Fall vorgehen sollen, kann nicht „wertfrei“, sondern letztlich immer nur politisch entschieden werden.

Neben dem Abfallentsorgungskonzept 2003 berücksichtigt das Abfallreglement auch die Diskussionen im Stadtrat im Zusammenhang mit parlamentarischen Vorstössen, soweit diese aus der Sicht des Gemeinderats zu einem Regelungsbedarf führen (siehe Art. 4 und Erläuterungen dazu sowie die Ausführungen unter Ziffer 7).

3. Übersicht über den Inhalt des Reglements

Der vorliegende Entwurf für das Abfallreglement geht vom Grundsatz aus, dass der Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts *alles Wesentliche*, aber *nur das Wesentliche* regeln soll. Bestimmte Aspekte der Abfallentsorgung müssen aus rechtlichen Gründen in einem Reglement geordnet werden. Das gilt namentlich für die Gebühren, deren Ausgestaltung nach Artikel 50 der Gemeindeordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Aus rechtlichen Gründen ist ein Reglement zudem für die vorgesehene Spezialfinanzierung (Art. 12) unabdingbar, ebenso für bestimmte, schwer wiegende Eingriffe in die Rechte Privater. Das Reglement enthält überdies Vorschriften, die aus politischer Sicht wesentlich erscheinen, namentlich zu Fragen, die in den vergangenen Jahren Gegenstand von Diskussionen im Stadtrat waren. Es regelt mithin vor allem die Grundsätze betreffend die Abfallbewirtschaftung im Allgemeinen sowie die Aufgaben der Stadt im Bereich der Abfallentsorgung und deren Finanzierung. Einzelheiten werden, soweit erforderlich, in der Verordnung des Gemeinderats (siehe Vortrag Ziffer 6) zu regeln und im Übrigen durch das nun verbindlich vorgeschriebene Abfallkonzept (siehe Reglement Art. 5 Abs. 4 und Erläuterungen dazu) zu konkretisieren sein.

Der **1. Abschnitt** „*Allgemeines*“ des Abfallreglements regelt den Gegenstand des Erlasses (Art. 1), die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung (Art. 2), die Rechte und Pflichten Privater (Art. 3) sowie Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (Art. 4).

Der **2. Abschnitt** „*Aufgaben der Stadt*“ enthält Bestimmungen über die öffentliche Entsorgung (Art. 5) und die Bereitstellung der Abfälle (Art. 6), weitere Aufgaben der Stadt (Art. 7) sowie die interkommunale Zusammenarbeit und die Übertragung von Aufgaben auf Dritte (Art. 8).

Der **3. Abschnitt** „*Finanzhaushalt*“ regelt die spezialfinanzierte Aufgabe „Abfallbewirtschaftung“ als solche (Art. 9), die Grundsätze der Finanzierung (Art. 10), die Abschreibungen (Art. 11), eine besondere Spezialfinanzierung innerhalb der spezialfinanzierten Aufgabe (Art. 12) und die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgabe (Art. 13).

Der **4. Abschnitt** „*Gebühren*“ enthält Vorschriften über die Art der erhobenen Gebühren und die Gebührenpflichtigen (Art. 14), gebührenfreie Leistungen (Art. 15), die Bemessung und Ausgestaltung der verschiedenen Gebühren (Art. 16-20), die Verrechnung von Steuern (Art. 21), besondere Fälle (Art. 22), die Erhebung der Gebühren (Art. 23), die Tarife (Art. 24) und ergänzendes Recht (Art. 25).

Der **5. Abschnitt** „*Aufsicht, Rechtspflege, Vollzug*“ regelt die Aufsicht (Art. 26), die Möglichkeit der Übertragung von Kontrollaufgaben auf Dritte (Art. 27), strafbare Handlungen (Art. 28), die Rechtspflege (Art. 29) und die Ausführungsbestimmungen (Art. 30).

Der **6. Abschnitt** „*Schlussbestimmungen*“ schliesslich enthält die üblichen Bestimmungen zur Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 31) und zum Inkrafttreten (Art. 32).

Im **Anhang** „*Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung*“ werden die einzelnen Gebühren mit Ausnahme der Gebühren für selbst an Annahmestellen angelieferte Abfälle festgelegt, wobei dies überwiegend in Form eines Gebührenrahmens geschieht. Die betragsmässig genaue Festsetzung der einzelnen Gebühren erfolgt im gemeinderätlichen Tarif über die Abfallentsorgung (SSSB 822.111).

Das Abfallreglement und die Verordnung dazu sind nicht die einzigen Erlasse, in denen die im Abfallentsorgungskonzept angesprochenen Fragen zu regeln sind. Dem Verursacherprinzip im Bereich der Abfallentsorgung muss beispielsweise auch dadurch Rechnung getragen werden, dass für Einrichtungen wie Esswarenstände und Take-Aways oder für Veranstaltungen, die üblicherweise zur Entsorgung von Abfall im öffentlichen Raum führen und damit die Allgemeinheit belasten, eine Gebühr verlangt wird, welche diese Belastung mit berücksichtigt. Zur Zeit wird geprüft, welche konkreten Regelungen allenfalls in diesem Sinn anzupassen sind.

4. Die wichtigsten Neuerungen in Kürze

Wie unter Ziffer 2 hievor erwähnt, bildet das Abfallentsorgungskonzept 2003 die seinerzeit von der GPK verlangte inhaltliche Grundlage für das neue Abfallreglement. Das Konzept gewichtet ökologische Aspekte stärker als heute, stimmt diese aber auch auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sozialverträglichkeit ab. Diese Ausrichtung hat in der reglementarischen Regelung vorab Auswirkungen auf die Gebührenstruktur, die sich verstärkt am Verursacherprinzip orientiert und gleichzeitig Anreize für die umweltgerechte Entsorgung bieten will. Das Abfallreglement enthält namentlich die folgenden wesentlichen Neuerungen:

- Die Grundgebühren werden nicht mehr wie bisher pro Stromabonnement und nach der Anzahl der Räume oder Raumeinheiten erhoben, sondern nach der Bruttogeschossfläche der einzelnen Grundstücke (Liegenschaften oder Miteigentumsanteile) bemessen. Abfallintensive Betriebe bezahlen einen Zuschlag, wenig abfallintensive Betriebe werden entlastet.
- Die Grundgebühren werden bei sämtlichen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern erhoben. Diese schulden die Grundgebühr auch im Fall vermieteter oder verpachteter Liegenschaften; sie können die Gebühr in diesem Fall aber auf die Mieterschaft oder die Pächterinnen und Pächter überwälzen. Das bisherige so genannte „System B“, bei dem die „Grundgebühr“ in der Gebühr für die Leerung von Containern inbegriffen war, wird abgeschafft.
- Die Verursachergebühren bemessen sich nach Gewicht, wenn Abfall in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke bereitgestellt wird. Betriebe und, im Rahmen der Verhältnismässigkeit, auch Private können zur Bereitstellung in Containern verpflichtet werden.
- Für Abfall, den die Inhaberinnen und Inhaber selbst in Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen anliefern, werden im Interesse der fachgerechten Entsorgung massvolle Verursachergebühren erhoben. Auswärtige und Betriebe, die ihren Abfall an sich selbst entsorgen müssen, schulden demgegenüber kostendeckende Gebühren.

- Anstelle der reglementarischen Gebühren können reduzierte Gebühren erhoben werden, wenn dies im Interesse einer umweltgerechten oder wirtschaftlichen Versorgung oder im Rahmen von Versuchen angezeigt ist oder wenn eine Grundgebühr andernfalls unangemessen hoch ausfallen würde.
- Die Abfallvermeidung soll dadurch gefördert werden, dass bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im öffentlichen Raum grundsätzlich nur noch Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden darf.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

5.1 1. Abschnitt: Allgemeines (Art. 1 bis 4)

- Art. 1

Der Gegenstand des Abfallreglements wird, in Übereinstimmung mit Artikel 1 des kantonalen Abfallgesetzes, als „Abfallbewirtschaftung“ bezeichnet. Das Abfallreglement und die gestützt darauf zu erlassende Abfallverordnung regeln im Wesentlichen die kundschaftsorientierten Aspekte der Abfallbewirtschaftung, nämlich die Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber mit Einschluss der Gebührenpflicht sowie die Aufgaben der Stadt im Bereich der Abfallsammlung, wie sie heute durch die Abteilung Abfallentsorgung der Direktion für Planung, Verkehr und Tiefbau (AEB) vorgenommen werden. Nicht Gegenstand des Reglements ist demgegenüber die weitere Behandlung, insbesondere die Verwertung, von Abfällen. Absatz 2 behält deshalb die besonderen Bestimmungen über die Abfallverwertung und -beseitigung ausserhalb des Tätigkeitsbereichs der AEB ausdrücklich vor.

- Art. 2

Bereits das eidgenössische und das kantonale Recht statuieren entsprechende allgemeine Grundsätze (siehe Art. 30ff Umweltschutzgesetz; Art. 2 Abfallgesetz). Artikel 2 betont mit der Wiederholung dieser Grundsätze deren grundlegende Bedeutung und bekräftigt damit auch die allgemeine Stossrichtung des Abfallentsorgungskonzepts 2003.

- Art. 3

Artikel 3 Absatz 1 nennt die wesentlichen Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber. Buchstabe a statuiert im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich ein Entsorgungsmonopol der Stadt für Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben. Von diesem Monopol ausgenommen sind nach Absatz 3 sortenreine Abfälle von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, welche durch die Betriebe selbst entsorgt werden dürfen, zu deren Entsorgung die Betriebe wegen der damit verbundenen logistischen oder finanziellen Probleme aber auch verpflichtet werden können (siehe BGE 125 II 508 E. 6 S. 513ff). „Siedlungsabfälle“ sind nach Artikel 3 Absatz 1 der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990⁹ über Abfälle „die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung“. Artikel 7 der kantonalen Abfallverordnung umschreibt das Entsorgungsmonopol der Gemeinden in Anlehnung an diese Definition. Diese Regelung wird im Interesse der Kongruenz mit den kantonalen Vorschriften in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und an andern Stellen auch in das Abfallreglement aufgenommen. Nicht dem Entsorgungsmonopol der Stadt unterliegen nach Absatz 2 Garten- und Rüstabfälle, soweit diese ohne Beeinträchtigung der Umwelt oder der Nachbarschaft kompostiert werden.

⁹ TVA; SR 814.600

Die Verpflichtung zur Selbstentsorgung nach Absatz 1 Buchstabe b entspricht Artikel 12 des Abfallgesetzes. Den privaten Haushalten und Betrieben obliegt, unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 3, namentlich die Entsorgung von Sonderabfällen.

Absatz 4 verbietet die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und Betrieben in öffentlichen Abfallbehältern und will damit der Umgehung der Gebührenpflicht zu Lasten der Allgemeinheit einen Riegel schieben. Es handelt sich hierbei zwar um einen verhältnismässig speziellen Punkt, der allerdings, nicht zuletzt angesichts der Wirkung negativer Vorbilder, praktische Bedeutung hat und auch bereits wiederholt Gegenstand von Diskussionen im Stadtrat war. Eine ausdrückliche Regelung im Reglement selbst erscheint deshalb angezeigt.

- Art. 4

Die vom Stadtrat am 22. Mai 2003 erheblich erklärte Motion Martina Dvoracek (GB) vom 17. Oktober 2002 verlangt unter anderem, dass Anlässe auf öffentlichem Grund nur noch dann bewilligt werden sollen, wenn für sie Pfand-Mehrweggeschirr eingesetzt wird. Eine entsprechende Vorgabe enthält auch das Abfallentsorgungskonzept 2003. Artikel 4 Absatz 1 des Abfallreglements hält in Satz 1 den entsprechenden Grundsatz fest, spricht aber von Pfand- oder Mehrweggeschirr und nicht von Pfand-Mehrweggeschirr. Denkbar ist, Mehrweggeschirr auch ohne Pfand zu verwenden, z.B. wenn ein Catering-Unternehmen beauftragt wird. Ein prinzipielles Verbot der Verwendung von Wegwerfgeschirr wäre unverhältnismässig und rechtlich nicht haltbar. Ausnahmen müssen deshalb möglich bleiben. Satz 2 sieht für diesen Fall aber vor, dass andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls ergriffen werden müssen.

Absatz 2 verpflichtet die zuständige Behörde, die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes mit entsprechenden Auflagen zu verbinden. Diese Auflagen können sowohl die Verwendung von Pfand- oder Mehrweggeschirr als auch andere geeignete Massnahmen im Sinn von Absatz 1 Satz 2 betreffen. Im Zusammenhang mit „anderen geeigneten Massnahmen“ ist etwa an Vorgaben betreffend die Verpackung von Esswaren oder an die Auflage, bestimmte Abfälle getrennt zu entsorgen und entsprechende Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen, zu denken. Eine generell-abstrakte nähere Umschreibung dieser Auflagen im Abfallreglement oder in der Verordnung dazu erscheint aber nicht sinnvoll. Die Auflagen werden gestützt auf praktische Erfahrungen und nach gesundem Menschenverstand zu formulieren und unter Umständen auch mit den Betroffenen auszuhandeln sein. Die Gefahr unkontrollierter Willkür besteht nicht. Wird eine Auflage als zu weit gehend empfunden, kann sie als Bestandteil der Bewilligungsverfügung auf dem Rechtsweg angefochten werden.

5.2 2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt (Art. 5 bis 8)

- Art. 5

Artikel 5 beschreibt die Gemeindeaufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung, soweit die kundenschaftsorientierten Aspekte betroffen sind (siehe Erläuterungen zu Art. 1). Absatz 1 umschreibt diese Aufgabe in enger Anlehnung an Artikel 10 Absatz 1 des Abfallgesetzes.

Absatz 2 erwähnt, in allgemeiner Form, die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel. Mit den in Satz 2 erwähnten Anlagen ist etwa eine Vergärungsanlage gemeint. Das Reglement erwähnt nur die Möglichkeit, derartige Anlagen, allenfalls auch zusammen mit Dritten (Art. 8), zu betreiben. Im konkreten Fall wird jeweils das zuständige Organ über die entsprechenden Ausgaben zu beschliessen haben.

Absatz 3 entspricht Artikel 13 Absatz 2 des Abfallgesetzes. Auch der Begriff der „Sonderabfälle“ ist durch das Bundesrecht grundsätzlich abschliessend definiert. Nur Kleinmengen von Sonderabfällen können der öffentlichen Entsorgung übergeben werden; im Übrigen obliegt die Entsorgung der Sonderabfälle den Inhaberinnen und Inhabern (Art. 3 Abs. 1 Bst. b). Das Abfallreglement statuiert keine Verpflichtung der Privaten, Kleinmengen von Sonderabfällen der öffentlichen Entsorgung zu übergeben; so können beispielsweise Batterien auch über die entsprechenden Sammelstellen in Geschäften oder Einkaufszentren dem Recycling zugeführt werden.

Absatz 4 verpflichtet den Gemeinderat zum Erlass eines Abfallkonzepts, das darstellen soll, wie die gesetzlichen Vorgaben des Reglements und der Verordnung umgesetzt werden. Die Bestimmung ist neutral formuliert und nimmt namentlich nicht ausdrücklich auf das Abfallentsorgungskonzept 2003 Bezug, das zwar, wie erwähnt, den Inhalt des vorliegenden Reglementsentwurfs beeinflusst hat und mit Absatz 4 heute gemeint ist, aber in Zukunft auch wieder überarbeitet werden kann. In inhaltlicher Hinsicht orientiert sich Absatz 4 immerhin insofern am aktuellen Konzept, als er die darin festgelegten Grundsätze der Umweltgerechtigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sozialverträglichkeit verbindlich vorschreibt.

- Art. 6

Artikel 6 enthält die gesetzliche Grundlage für Anordnungen betreffend die Bereitstellung und Sammlung des Abfalls. Absatz 1 umschreibt den Grundsatz, Absatz 2 führt beispielhaft und nicht abschliessend auf, woran gedacht ist. Wichtigere Anordnungen wie namentlich jene zum Bereitstellen von Containern, das auch Konsequenzen für die Bemessung der Verursachergebühren hat (siehe Art. 18), werden grundsätzlich in die Verordnung aufzunehmen sein. Denkbar sind aber auch weitere Anweisungen etwa betreffend die Bereitstellungsorte für Abfallsäcke. Das Abfallentsorgungskonzept 2003 sieht, im Interesse der Verkehrssicherheit und aus praktischen Gründen (nicht durchgehende Strassen ohne genügend grossen Wendepunkt), Optimierungen der Bereitstellung vor.

Absatz 3 ermächtigt und verpflichtet die für die Abfallentsorgung zuständige Behörde (heute die AEB), durch ihre Mitwirkung in planungs- und baurechtlichen Verfahren dafür zu sorgen, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine ökologische und wirtschaftliche Abfallentsorgung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden. Gedacht ist etwa an die Möglichkeit, bei grösseren Betrieben oder Überbauungen einen zentralen Standplatz für Container oder unterirdische Presscontainer vorzuschreiben. Mit der Wendung „soweit erforderlich“ ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen: Entsprechende Auflagen sollen nur angeordnet werden, wenn sie geeignet und erforderlich sind, um das angestrebte Ziel zu erreichen und wenn sie im konkreten Fall auch angemessen sind.

- Art. 7

Artikel 7 führt weitere Aufgaben der Stadt im Bereich der Abfallbewirtschaftung auf. Im Bereich der privaten Entsorgung (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. b) nimmt die Stadt Aufsichtsfunktionen wahr (Abs. 1). Sie unterstützt Private überdies durch Information und Beratung (Abs. 2) oder im Zusammenhang mit konkreten Massnahmen zur Verminderung, Vermeidung und sinnvollen Verwertung von Abfällen (Abs. 3).

- Art. 8

Die Zusammenarbeit mit andern Gemeinden oder mit Privaten richtet sich nach den Artikeln 5ff und 61ff des Gemeindegesetzes sowie nach dem städtischen Reglement vom 30. Januar 2003¹⁰ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement) und der dazu gehörenden Verordnung vom 7. Mai 2003¹¹ (Übertragungsverordnung). Für die Zuständigkeit zu entsprechenden Beschlüssen, namentlich betreffend die Übertragung von Aufgaben an Dritte, gilt jeweils die allgemeine Zuständigkeitsordnung der Stadt.

5.3 3. Abschnitt: Finanzhaushalt (Art. 9 bis 13)

Das Abfallreglement regelt den Finanzhaushalt wesentlich ausführlicher als das bisherige Recht. Klare finanzhaushaltrechtliche Vorgaben sind unentbehrlich, weil sie die Grundlage für die Gesamteinnahmen bilden und damit letztlich die Höhe der konkreten Gebühren bestimmen (siehe Art. 10 und 16 Abs. 1).

- Art. 9

Spezialfinanzierungen sind nach Artikel 86 Absatz 1 der Gemeindeverordnung zweckgebundene Mittel, die der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe dienen. Im vorliegenden Fall lassen sich zwei Ebenen unterscheiden: Zunächst lässt sich, wie Artikel 9 zum Ausdruck bringt, die gesamte Tätigkeit der zuständigen städtischen Behörden im Bereich der Abfallbewirtschaftung als spezialfinanzierte Aufgabe bezeichnen, weil sie nicht durch die allgemeinen Mittel der Stadt, sondern durch besondere Einnahmen (Gebühren) finanziert wird. Innerhalb dieser spezialfinanzierten Aufgabe sieht Artikel 12 nochmals eine besondere Spezialfinanzierung für bestimmte Zwecke (z.B. Vermeidung von Gebührenschwankungen) vor.

- Art. 10

Artikel 10 Absatz 1 umschreibt die Aufwendungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung, also der spezialfinanzierten Aufgabe im Sinn von Artikel 9 insgesamt. Der Begriff der „vollen Kosten“ stellt klar, dass im Interesse der Kostenwahrheit sämtliche der Abfallbewirtschaftung zurechenbaren Kosten zu berücksichtigen sind. Zu den vollen Kosten gehört beispielsweise auch der auf die entsprechenden Tätigkeiten entfallende Anteil der allgemeinen Verwaltungskosten (Overhead-Kosten). Die Kosten für die Strassenreinigung und für den Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen gehen richtigerweise nicht vollständig, sondern nur teilweise zu Lasten der Abfallrechnung, weil nur ein Teil dieser Kosten auf die Räumung von Siedlungsabfall entfällt und die entsprechenden Aufwendungen im Übrigen als „Gemeinkosten“ der Stadt zu betrachten sind (siehe dazu auch die Richtlinie „Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen“ des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft [Buwal]). Dementsprechend sieht Absatz 1 Buchstabe e ausdrücklich eine „angemessene“, d.h. den anrechenbaren tatsächlichen Aufwendungen entsprechende Abgeltung für die Räumung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum vor.

Die der Abfallrechnung belasteten Aufwendungen sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Dies ist zum Teil auf höhere Entsorgungskosten, vor allem aber auf den Umstand zurückzuführen, dass seit 2001 im Interesse der Kostenwahrheit neu Overhead-Kosten von rund einer Million Franken sowie vormals vollständig der Strassenrechnung oder der Stadtgärtnerei belastete Reinigungskosten von insgesamt gegen fünf Millionen Franken berücksichtigt werden. Diese Zunahme der Aufwendungen hat dazu geführt, dass der Stadtrat am

¹⁰ UeR; SSSB 152.03

¹¹ UeV; SSSB 152.031

17. Oktober 2002 den Rahmen für die Gebühren im heute geltenden Abfallgebührenreglement erhöht hat.

Zu den Einnahmen der spezialfinanzierten Aufgabe gehören nach Absatz 2 neben den im Vordergrund stehenden Gebühren (Bst. a) auch Abgeltungen für die Abfallentsorgung aus städtischen Anlagen und Liegenschaften durch die AEB (Bst. b). Die Stadt wird also wie private Gebührenpflichtige behandelt. Unter vertraglichen Entgelten anderer Gemeinden (Bst. c) ist etwa an eine Vereinbarung mit einer Nachbargemeinde zu denken, wonach deren Einwohnerinnen und Einwohner in Bezug auf die Gebühren für selbst angelieferte Abfälle der Bevölkerung der Stadt gleichgestellt werden und die Stadt im Gegenzug durch ein entsprechendes pauschales Entgelt entschädigt wird (siehe Art. 19 und Erläuterungen dazu).

Absatz 3 regelt die Kostentragung für die private Entsorgung und für eigene Leistungen der Abfallinhaberinnen und -inhaber. Die von den Privaten zu entrichtenden Gebühren für Leistungen der Stadt, namentlich der AEB, werden nicht hier, sondern in den Artikeln 14 bis 25 geregelt. Möglich sind, im Sinn einer Förderung und Unterstützung der umweltgerechten Entsorgung, Beiträge der Stadt an die Kosten der Privaten nach Absatz 3, beispielsweise in Form von Verkaufsaktionen für Container oder für besonders unterstützungswürdige Massnahmen (siehe auch Art. 7 Abs. 3).

- Art. 11

Artikel 11 Absatz 1 verweist bezüglich der Abschreibungen auf die kantonale Gemeindeverordnung und namentlich auf deren Artikel 83 Absatz 1, wonach das Verwaltungsvermögen mit Ausnahme der Darlehen und Beteiligungen um jährlich mindestens 10 Prozent der Buchwerte abzuschreiben ist. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann die zuständige Behörde nach Absatz 2 über diesen Mindestsatz hinausgehende Abschreibungen vornehmen. Gerechtfertigte Abschreibungen gelten nach Absatz 3 – betriebswirtschaftlich richtig – als Aufwand.

- Art. 12

Artikel 12 sieht, wie erwähnt, für die in Absatz 1 genannten Zwecke eine besondere Spezialfinanzierung innerhalb der spezialfinanzierten Aufgabe vor. Die Zuständigkeit für Einlagen und Entnahmen ist nicht mit der Zuständigkeit zum Beschluss über Ausgaben (Kredite) zu verwechseln; die Ausgabenzuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen städtischen Vorschriften.

Absatz 3 begrenzt die Höhe der Spezialfinanzierung auf einen jährlichen Gebührenertrag. Eine Begrenzung ist aus gebührenrechtlichen Gründen geboten und auch sachlich gerechtfertigt, weil die Abfallrechnung durch keine sehr kostenintensiven Infrastrukturen belastet wird. Besonders kostspielige Anlagen wie die Kehrrechtverwertungsanlage KVA werden nicht durch die AEB, sondern durch Energie Wasser Bern (ewb) betrieben (siehe Art. 1 Abs. 1 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001¹² [ewb-Reglement]). Im Rahmen der Abfallrechnung ist etwa an Infrastrukturen wie Verwertungs- oder Aufbereitungsanlagen im Sinn von Artikel 5 Absatz 2 zu denken. Andere, einigermaßen ins Gewicht fallende Vermögenswerte wie beispielsweise Fahrzeuge für den Sammeldienst können periodisch angeschafft werden, weshalb keine sehr hohen Spezialfinanzierungen für diesen Zweck erforderlich sind.

¹² ewr; SSSB 741.1

- Art. 13

Artikel 13 sieht, im Interesse der Kostenwahrheit, eine Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgabe vor. Das Erfordernis der Verzinsung gilt, weil da nichts anderes bestimmt wird, auch für die besondere Spezialfinanzierung nach Artikel 12 (Art. 86 Abs. 2 Gemeindeverordnung).

5.4 4. Abschnitt: Gebühren (Art. 14 bis 25)

Die Artikel 14ff enthalten die Grundsätze für die Gebührenpflicht und die Bemessung der Gebühren. Die Abfallgebühren müssen nach Artikel 33 und 32a des Umweltschutzgesetzes sowie Artikel 20 des Abfallgesetzes grundsätzlich kostendeckend sein. Die Höhe der einzelnen Gebühren ergibt sich einerseits aus den gesamten Kosten für die Abfallbewirtschaftung (Art. 10 Abs. 1) und andererseits daraus, wie diese Gesamtkosten auf die einzelnen Leistungen bzw. Gebührenpflichtigen verteilt werden. Sie wird betragsmässig im Tarif im Anhang sowie in Tarifen des Gemeinderats, die sich auf diesen Anhang oder direkt auf Artikel 19 abstützen, festgelegt (Art. 24 und 30 Bst. b und c). Wo also im Folgenden die Rede davon ist, dass die Stadt Gebühren erhebt (siehe z.B. Art. 14 und 20), tut sie dies stets in Anwendung der einschlägigen Tarife.

- Art. 14

Artikel 14 umschreibt die Gebührenarten und die subjektive Gebührenpflicht. Nach Absatz 1 werden wie bisher eine jährliche Grundgebühr und Verursachergebühren nach Massgabe der entsorgten Abfallmenge erhoben (Bst. a und b); für besondere, in Artikel 20 näher spezifizierte Leistungen, sind besondere Gebühren geschuldet (Bst. c).

Die Erhebung einer Grundgebühr ist zu Unrecht teilweise als nicht verursachergerecht kritisiert worden. Die Stadt muss ihre Infrastrukturen aber so planen und betreiben, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen auch dann nachzukommen vermag, wenn Betriebe, die heute ihren Abfall selbst entsorgen, die öffentliche Entsorgung in Anspruch nehmen. Die Grundgebühr lässt sich deshalb als eine Art „Bereitschaftsgebühr“ verstehen, welche – wie beispielsweise eine Anschlussgebühr im Fall der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung – nicht primär dem aktuellen tatsächlichen, sondern dem potenziellen Anfall von Abfällen Rechnung trägt. Sie kann überdies dazu dienen, gewisse förderungswürdige Tätigkeiten wie die Wertstoffsammlungen (Separatsammlungen) abzugelten, die nur dann genügend attraktiv sind, wenn sie gebührenfrei durchgeführt werden.

Die Grundgebühr wird in Fachkreisen durchwegs befürwortet und namentlich auch in der Richtlinie „Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen“ des Bupal empfohlen. Die Verursachergerechtigkeit der Gebühren insgesamt ergibt sich aus der Kombination von Grund- und Verursachergebühren. Absatz 1 Buchstabe a sieht deshalb vor, dass sämtliche Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden eine Grundgebühr schulden, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmass sie die öffentliche Entsorgung (heute) tatsächlich beanspruchen.

Die Grundgebühren sind auch im Fall vermieteter oder verpachteter Liegenschaften durch die Eigentümerinnen und Eigentümer des betreffenden Gebäudes oder Gebäudeteils geschuldet, wie dies beispielsweise ebenfalls bei den Wasser- oder Abwassergebühren die Regel ist. Dieser Systemwechsel hängt mit dem Umstand zusammen, dass die Grundgebühren nach Bruttogeschossflächen bemessen werden (Art. 17 Abs. 2). Die entsprechenden Angaben sind, anders als das bisherige Kriterium des Stromabonnements, in Abhängigkeit von der Eigentü-

merschaft verfügbar. Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben jedoch die Möglichkeit, die Grundgebühren als Nebenkosten auf die Mieterschaft zu überwälzen (Art. 257aff OR).

Die Verursachergebühren nach Buchstabe b werden wie bisher von den Inhaberinnen und Inhabern der entsorgten Abfälle erhoben. Absatz 2 regelt den speziellen Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung gebührenpflichtiger Abfallsäcke. Diese Regelung ist erforderlich, weil Container unter Umständen mehreren Gebäuden dienen und damit der oder die Gebührenpflichtige auf Grund von Absatz 1 nicht bestimmt werden kann. Die subjektive Gebührenpflicht im Fall besonderer Leistungen nach Buchstabe c entspricht der allgemeinen Regelung in Artikel 12 des Reglements vom 21. Mai 2000¹³ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement).

- Art. 15

Artikel 15 führt die Leistungen zugunsten Privater auf, für die keine Gebühr erhoben wird. Buchstabe a will verhindern, dass die Inhaberinnen und Inhaber die Entsorgung bestimmter Abfälle gleich zweimal, nämlich zunächst über eine vorgezogene Entsorgungsgebühr und anschliessend über die üblichen Verursachergebühren, bezahlen müssen. Die Buchstaben b, c und d wollen Anreize zur umweltschonenden und fachgerechten Entsorgung schaffen (siehe auch Art. 16 Abs. 2). Wie erwähnt, zeigt die Erfahrung, dass die wirtschaftlich und ökologisch erwünschten Wertstoffsammlungen (Separatsammlungen) nur dann genügend attraktiv sind, wenn sie gebührenfrei durchgeführt werden. Für die Entsorgung von Papier, Metall, Kunststoffen und dergleichen im Rahmen von Wertstoffsammlungen ist deshalb nach Buchstabe c keine Verursachergebühr geschuldet. Dies gilt auch für die Entsorgung von Grünmaterial, allerdings nur im Fall der privaten Haushalte (Bst. b). Sinngemäss behandelt wird das Häckseln kleiner Mengen von Grünmaterial, weil dadurch das private Kompostieren gefördert und die Abfallrechnung entlastet werden kann. Betriebe wie beispielsweise Gärtnereien haben die Möglichkeit, ihr Grünmaterial gegen Entgelt häckseln zu lassen oder zu verhältnismässig günstigen Tarifen bei einem Entsorgungshof oder allenfalls einer anderen Annahmestelle selbst anzuliefern (siehe auch Art. 19 und Erläuterungen dazu).

- Art. 16

Nach dem in Artikel 16 Absatz 1 vorgeschriebenen Grundsatz der Kostendeckung sind mit den Einnahmen nicht nur die Leistungen für die öffentliche Abfallentsorgung gemäss Artikel 5 zu decken, sondern beispielsweise auch die Verwertung der Abfälle durch die Kehrrichtverwertungsanlage der Stadt Bern (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. d).

Nach Absatz 2 ist die Höhe der einzelnen Gebühren verursachergerecht festzulegen. Andererseits soll die Tarifstruktur die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls fördern und ökologische Anliegen unterstützen (siehe auch Art. 7 Abs. 3), soweit entsprechende Leistungen nicht, wie beispielsweise der Häckseldienst für kleine Mengen von Grünmaterial, überhaupt gebührenfrei sind. Konkretisiert wird Absatz 2 beispielsweise durch Artikel 19 Absatz 2, wonach die Verursachergebühren für selbst in Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen angelieferte Abfälle massvoll, d.h. tiefer als kostendeckend, festzulegen sind, damit ein Anreiz zur fachgerechten Entsorgung geschaffen wird. Das Prinzip der (Gesamt-)Kostendeckung wird durch eine solche Gebührenstruktur nicht verletzt; es lässt – in sachlich gerechtfertigtem Umfang – „Quersubventionen“ innerhalb eines Verwaltungsbereichs zu.

- Art. 17

¹³ GebR; SSSB 154.11

Artikel 17 Absatz 1 gibt an, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen durch die Grundgebühren zu decken ist. Die Kriterien für die Verteilung dieses Anteils auf die einzelnen Pflichtigen ergeben sich aus Absatz 2 und 3. Die übrigen Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Einnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b-f gedeckt werden können, durch Verursachergebühren (Art. 18 und 19) oder durch Gebühren nach Artikel 20 zu decken sein.

Da die richtig verstandene Verursachergerechtigkeit, wie erwähnt, erst durch die Kombination von Grund- und Verursachergebühren erreicht wird, können die Grundgebühren nach der Rechtsprechung sowohl in Form einer einheitlichen Pauschale für Haushalte und Betriebe als auch differenziert nach der Anzahl Räume oder der Nutzung der betreffenden Gebäude erhoben werden. Absatz 2 sieht vor, dass die Grundgebühr nicht mehr wie bisher pro Stromabonnement und nach der Anzahl der Räume oder Raumeinheiten, sondern pro Grundstück und nach der Bruttogeschossfläche erhoben wird. Der Begriff „Grundstück“ ist im sachenrechtlichen Sinn zu verstehen. Er meint im Zusammenhang mit Gebäuden entweder die gesamte Liegenschaft oder einen Miteigentumsanteil, beispielsweise eine Stockwerkeinheit (Art. 655 Abs. 2 ZGB); blosse Rechte wie selbständige Baurechte und Bergwerke interessieren in diesem Zusammenhang nicht. Die Bruttogeschossfläche ist verhältnismässig einfach und entsprechend kostengünstig zu erheben, während die Verwaltung der heute benützten Daten und das Inkasso durch Energie Wasser Bern die Abfallrechnung mit rund Fr. 700 000.00 belasten.

Bereits die Bemessung nach Bruttogeschossfläche trägt der anfallenden Abfallmenge mindestens zu einem gewissen Grad Rechnung, wenn auch in pauschalierter Form. Zusätzlich sieht Absatz 3 vor, dass die so bemessene Grundgebühr je nach Art der Nutzung des betreffenden Gebäudes mit einem Faktor multipliziert wird. Damit soll – im Rahmen einer sinnvollen Pauschalierung – zusätzlich berücksichtigt werden, dass es einerseits Gebäude mit wenig „Abfallpotenzial“ im Verhältnis zu ihrer Fläche gibt, beispielsweise Kirchen (Faktor kleiner als 1), andererseits aber auch Betriebe, welche die Abfallentsorgung überdurchschnittlich belasten, wie namentlich Take-Away-Verkaufsstellen (Faktor deutlich grösser als 1; siehe zu diesen Faktoren Ziff. 2.2 des Anhangs). Für Extremfälle, beispielsweise für ein Gebäude mit sehr grosser Bruttogeschossfläche, aus welchem kein oder sehr wenig Abfall anfällt, besteht die Möglichkeit der Reduktion nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c.

Verzichtet wird auf die bisherige Regelung, wonach die Grundgebühr für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die ihren Abfall in Containern ohne Verwendung von Abfallsäcken mit Gebührenmarken bereitstellen, in der Leerung der Container inbegriffen ist (Art. 5 Abfallgebührenreglement). Eine derart geregelte „Grundgebühr“ entspricht nicht dem, was üblicherweise unter diesem Begriff verstanden wird. Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Betrieb, der auf Grund seiner Grösse an sich eine hohe Grundgebühr schuldet, pro forma einen Container nach dem so genannten „System B“ benutzen und damit de facto die Gebührenpflicht umgehen könnte.

- Art. 18

Die Verursachergebühren für Siedlungsabfälle bemessen sich nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge (Art. 14 Abs. 1 Bst. b). Als gerechtestes Mass dafür erscheint das Gewicht; demgegenüber kann das Volumen mit Hilfe technischer Mittel (Pressen) erheblich beeinflusst werden. Wo Abfall ohne Verwendung gebührenpflichtiger Abfallsäcke in Containern bereitgestellt wird, bemessen sich die Verursachergebühren deshalb gemäss Artikel 18 Absatz 1 nach Gewicht. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich eine „Andockgebühr“ pro geleerten Container. Dadurch soll dem Bereitstellen von fast leeren Containern und den entsprechenden Kostenfolgen für die Stadt entgegengewirkt werden.

Die Bemessung nach Gewicht entspricht zwar dem Gerechtigkeitsgedanken am ehesten; sie weist aber auch Nachteile auf. Angesichts der praktischen Probleme, namentlich im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung, verzichtet das Reglement auf eine gewichtsabhängige Gebühr für Abfallsäcke. Auch im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern verursacht die Erfassung des Gewichts Kosten für neue Infrastrukturen. Das Abfallreglement selbst verpflichtet deshalb nicht generell zur Verwendung von Containern, sieht aber in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c die Möglichkeit vor, Betriebe und andere Private zu dieser Art der Bereitstellung zu verpflichten. In der Verordnung sollen, entsprechend dem Abfallentsorgungskonzept 2003, eine Containerpflicht für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Möglichkeit vorgesehen werden, andere Private bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen zur Verwendung von Containern zu verpflichten. Denkbar ist, dass Private ihren Abfall freiwillig in Containern gemäss Absatz 1 entsorgen. Weil es aber unverhältnismässig wäre, in sämtlichen Fällen eine Containerpflicht und gewichtsabhängige Gebühren vorzusehen, gibt Absatz 3 für den Normalfall der Haushalte nach wie vor eine volumenabhängige Verursachergebühr pro Abfallsack oder Bündel Kleinsperrgut vor.

Absatz 2 regelt die Gebühr für Abfälle, die nur auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden. Zu denken ist namentlich an Grobsperrgut. In diesen Fällen hängt der Entsorgungsaufwand nur bedingt vom Abfallgewicht oder -volumen ab. Die entsprechende Gebühr wird deshalb, wie heute, nach dem Sammlungsaufwand (Lademinuten) berechnet.

- Art. 19

Artikel 19 regelt die Verursachergebühren für den besonderen Fall, dass die Inhaberinnen und Inhaber ihre Abfälle selbst in Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen anliefern. Artikel 19 geht deshalb den allgemeinen Regelungen in Artikel 18 vor (lex specialis).

Die Gebühr bemisst sich gemäss Absatz 1 nach dem Entsorgungsaufwand, d.h. nach den Kosten, welche der Stadt auf Grund der weiteren Behandlung und Entsorgung durch Dritte entstehen. Sonderabfälle weisen oft eine besondere, im Einzelnen sehr unterschiedliche Beschaffenheit auf. Oft ist weder das Gewicht noch das Volumen ausschlaggebend für den Entsorgungsaufwand. Diese Kosten sind nach Absatz 2 nicht in vollem Umfang, sondern nur „massvoll“ auf die Inhaberinnen und Inhaber zu überwälzen, weil die Selbstanlieferung ein geeignetes Mittel zur fachgerechten Entsorgung darstellt und damit gefördert werden soll. Die verbleibenden Kosten sind grundsätzlich über die Grundgebühren zu decken (siehe Art. 17 Abs. 1). Diese Lösung erschiene allerdings dann stossend, wenn die Gebührenpflichtigen damit auch die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle von Auswärtigen, die keine Grundgebühr bezahlen sowie von Betrieben, die ihren Abfall an sich selbst zu entsorgen haben (Art. 3 Abs. 1 Bst. b), mit finanzieren müssen. Absatz 3 sieht deshalb in diesen Fällen kostendeckende, d.h. nicht quersubventionierte Gebühren vor. Nach dieser Regelung werden Ausweiskontrollen auf Entsorgungshöfen unumgänglich sein (siehe auch Art. 26 Abs. 1 Bst. c).

Absatz 4 behält besondere Bestimmungen über anderweitig geregelte Gebühren vor. Die Stadt könnte überdies mit Nachbargemeinden gegen ein entsprechendes pauschales Entgelt vereinbaren, dass deren Bevölkerung die gleichen massvollen Gebühren zu bezahlen hat wie die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern selbst (siehe auch Art. 10 Abs. 2 Bst. c). Auch derartige, von Absatz 3 abweichende Vereinbarungen werden in Absatz 4 vorbehalten.

- Art. 20

Artikel 20 enthält die gesetzliche Grundlage für weitere Gebühren. Auf Grund von Absatz 1 Buchstabe a kann etwa der Mehraufwand in Rechnung gestellt werden, der aus der Entsorgung von Abfallsäcken ohne Gebührenmarke oder von nicht gebührenpflichtigen Abfallsäcken

und aus den damit verbundenen Umtrieben (Ermitteln der Gebührenpflichtigen) entsteht. Derartige Aufwendungen können nach Buchstabe c namentlich auch im Fall eines Strafverfahrens geltend gemacht werden, wenn dieses zu einer Verurteilung führt. Eine besondere Dienstleistung auf Ersuchen hin im Sinn von Absatz 1 Buchstabe d ist beispielsweise die Abfallentsorgung nach einer Veranstaltung; die Gebühren für die Kehrichtverwertungsanlage können als Auslagen separat verrechnet werden (Abs. 2).

- Art. 21

Artikel 21 entspricht grundsätzlich der (dispositiven) Regelung in Artikel 91 der Gemeindeverordnung sowie Artikel 9 Buchstabe b des allgemeinen städtischen Gebührenreglements. Für bestimmte Verursachergebühren, namentlich für gebührenpflichtige Abfallsäcke, erscheint es aus praktischen Gründen angezeigt, die Gebühr inklusive Mehrwertsteuer zu erheben (siehe Ziff. 3 des Anhangs).

- Art. 22

Die Vorgaben in den Artikeln 14-20 können in besonderen Fällen zu stossenden Ergebnissen führen oder erwünschte Anreize verhindern. Beispielsweise kann die Erhebung der vollen Grundgebühr problematisch sein, wenn die Pflichtigen ihren Abfall ohne Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung konsequent selbst entsorgen. Dies gilt vor allem dann, wenn sie sich dazu vertraglich verpflichtet haben oder gar einseitig durch die Stadt verpflichtet worden sind (siehe Art. 3 Abs. 3 Bst. a). Erwünscht ist eine gewisse Flexibilität auch im Zusammenhang mit Versuchen, etwa mit der freiwilligen Verwendung von Containern, im Hinblick auf eine ökologisch sinnvolle und wirtschaftlich optimierte Abfallentsorgung. Denkbar ist schliesslich auch, dass sich eine gemäss Artikel 17 bemessene Grundgebühr in einem besonderen Fall als unangemessen hoch erweist. Artikel 22 Absatz 1 sieht deshalb vor, dass die gemäss Reglement geschuldeten Gebühren in besonderen Fällen reduziert und nach andern als nach den in den Artikeln 17-20 festgelegten Kriterien bemessen werden können. Die Zuständigkeit zur Gewährung einer derartigen Reduktion richtet sich gemäss Absatz 2 nach Artikel 22 Absatz 2 des allgemeinen Gebührenreglements; danach ist die Direktion für Reduktionen bis Fr. 5 000.00 und der Gemeinderat für Reduktionen über Fr. 5 000.00 zuständig. Die Möglichkeit der Reduktion gemäss Artikel 22 bedeutet keinen völligen Freipass für die zuständige Behörde. Allgemeine Grundsätze des Verwaltungshandelns und namentlich die Rechtsgleichheit werden bei der Anwendung zu beachten sein.

- Art. 23

Die Erhebung der Verursachergebühren für Abfallsäcke und Kleinsperrgut erfolgt nach Artikel 23 Absatz 1 durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken. Im Vordergrund stehen gemäss Abfallentsorgungskonzept 2003 gebührenpflichtige Abfallsäcke, doch soll deren Verwendung nicht bereits durch das Reglement selbst ausnahmslos vorgeschrieben werden. Geplant ist, eine entsprechende Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen. Gebührenmarken werden nach wie vor für Kleinsperrgut verwendet werden müssen.

Sowohl mit den gebührenpflichtigen Abfallsäcken als auch mit den Gebührenmarken erfolgt der Gebührenbezug vor der Leistungserbringung. In diesen Fällen erübrigen sich spezielle Regelungen betreffend Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verjährung. Die übrigen Gebühren, die Auslagen und die vertraglichen Entgelte werden gesondert in Rechnung gestellt, was grundsätzlich, beispielsweise beim Abholen auf Ersuchen hin (Art. 18 Abs. 2), auch vor Ort erfolgen kann. Für diese Gebühren gelten bezüglich Rechnungsstellung, Mahnung, Verzug, Inkasso und Verjährung die allgemeinen Bestimmungen des Gebührenreglements (Art. 25).

- Art. 24

Gemäss Artikel 50 der Gemeindeordnung legt der Stadtrat selbst die Ausgestaltung der Gebühren fest. Die konkreten Beträge werden, wie dies auch im allgemeinen städtischen Gebührenreglement der Fall ist, nicht im Reglementstext selbst, sondern im Anhang (der aber Bestandteil des Reglements ist) festgelegt.

Artikel 50 der Gemeindeordnung verlangt nicht kategorisch, dass der Stadtrat die Ausgestaltung der Gebühren bis in jedes Detail festzulegen habe. Artikel 24 Absatz 2 ermächtigt deshalb den Gemeinderat zu gewissen Anpassungen, wie dies auch Artikel 11 Absatz 3 des allgemeinen Gebührenreglements vorsieht. Der Gemeinderat wird nach Absatz 3 überdies ermächtigt, die Gebühren für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle unter Beachtung der Vorgaben in Artikel 19 sowie des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips in eigener Zuständigkeit festzulegen. Diese Gebühren hängen weitgehend von der Marktsituation ab und können mithin verhältnismässig rasch ändern, weshalb eine Regelung auf Reglementsstufe als zu starr erscheint.

- Art. 25

Bezüglich der Gebühren enthält das Abfallreglement nur insoweit besondere Bestimmungen als dies angesichts der besonderen Verhältnisse im Bereich der Abfallbewirtschaftung angezeigt erscheint. Der 4. Abschnitt regelt dementsprechend namentlich die Bemessung der Gebühren. Im Übrigen gelten, nicht zuletzt im Sinn einer möglichst einheitlichen Handhabung, die Bestimmungen des allgemeinen Gebührenreglements. Das gilt namentlich für die Rechnungsstellung, die Mahnung, die Folgen des Verzugs, das Inkasso, die Verjährung und den Gebührenerlass.

5.5 5. Abschnitt: Aufsicht, Rechtspflege, Vollzug (Art. 26 bis 30)

- Art. 26

Zur Aufsichtstätigkeit der Stadt gehören namentlich die erforderlichen Kontrollen, für die Artikel 26 Absatz 1 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage enthält. Absatz 1 zählt beispielhaft auf, was darunter zu verstehen ist. Für die Erhebung der für die Grundgebühren wesentlichen Nutzungsart von Gebäuden (siehe Art. 17 Abs. 3) wird ein System der Selbstdeklaration unumgänglich oder zumindest angezeigt sein. Die entsprechenden Angaben werden mindestens stichprobenweise überprüft werden müssen (Bst. a). Abfälle werden namentlich im Fall des Nichtbezahlens geschuldeter Gebühren zu kontrollieren sein (Bst. b). Die Abstufung der Verursachergebühren für selbst angelieferte Abfälle nach Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt einerseits und Auswärtigen andererseits (Art. 19 Abs. 2 und 3) wird Ausweiskontrollen zur Identifikation der Anliefernden unumgänglich machen.

Unter Verfügungen im Sinn von Absatz 2 sind neben denjenigen über Gebühren auch etwa Verfügungen zur Vermeidung von Umweltrisiken zu verstehen, beispielsweise ein förmliches Verbot der Ablagerung oder Anlieferung gefährlicher Abfälle (siehe Art. 2 Abs. 2).

Zur Aufsichtstätigkeit der Stadt gehört die Ahndung festgestellter Widerhandlungen gegen das Reglement. Das übergeordnete Recht enthält Strafbestimmungen etwa in Artikel 37 des Abfallgesetzes, aber auch in dem mit der neuen kantonalen Abfallverordnung ergänzten Anhang zu Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2002¹⁴ über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung). Nach diesem Anhang wird beispielsweise das Wegwerfen von einzelnen Zigarettenstummeln neu mit einer Ordnungsbusse von 40 Franken bestraft. Die

¹⁴ KOBV; BSG 324.111

Androhung einer Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937¹⁵ soll vor allem der Durchsetzung von Verfügungen gegenüber besonders renitenten Personen dienen. Von dieser Möglichkeit wird daher mit einer gewissen Zurückhaltung Gebrauch zu machen sein. Artikel 292 des Strafgesetzbuchs lautet: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Androhung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft“.

- Art. 27

Gedacht ist namentlich an die Überwachung von Sammelstellen und Entsorgungshöfen durch private Sicherheitsdienste, aber auch an andere Kontrollaufgaben im Sinn von Artikel 26 Absatz 1. Artikel 27 Absatz 1 schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Übertragung dieser hoheitlichen Befugnis auf Private (siehe Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz sowie Art. 4 Bst. d Übertragungsreglement).

- Art. 28

Nach Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes beträgt das Höchstmass der in einem Gemeindereglement angedrohten Busse neu Fr. 5 000.00.

Das Verfahren der Busseneröffnung wird durch Artikel 59ff des Gemeindegesetzes und Artikel 50ff der Gemeindeverordnung verbindlich geregelt; die betroffene Person hat namentlich die Möglichkeit, die Angelegenheit durch ein Strafgericht beurteilen zu lassen (Art. 59 Abs. 2 Gemeindegesetz). Zu den gemeindeinternen Zuständigkeiten äussert sich das kantonale Recht nicht. Nach den allgemeinen Vorschriften der Stadt Bern ist das Polizeiinspektorat für den Erlass der Bussenverfügung zuständig (Art. 21 Abs. 1 Bst. e Organisationsverordnung).

Unter Bestimmungen der eidgenössischen Strafgesetzgebung nach Absatz 3 sind beispielsweise die erwähnte Ungehorsamsstrafe (Art. 292 Strafgesetzbuch) und der Tatbestand der Sachbeschädigung (Art. 145 Strafgesetzbuch) zu verstehen, unter solchen des kantonalen Rechts etwa Artikel 37 des Abfallgesetzes oder die Bussenliste im Anhang zu Artikel 1 der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung.

- Art. 29

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 154 der Gemeindeordnung, soweit nicht das in Artikel 28 erwähnte Verfahren der Busseneröffnung betroffen ist.

- Art. 30

Siehe zu diesem Artikel die Erläuterungen unter Ziffer 6 hiernach.

5.6 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 31 und 32)

- Art. 31

Zur Vermeidung von Regelungslücken wird die Abfallverordnung von 1990 integral erst mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung des Gemeinderats aufgehoben werden können, da ein guter Teil der heute geltenden Vorschriften nicht in das Abfallreglement sondern in die Verordnung aufgenommen werden soll.

- Art. 32

¹⁵ StGB; SR 311.0

Artikel 32 Absatz 2 sieht ausdrücklich vor, dass der Gemeinderat einzelne Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft setzen kann als das übrige Reglement. Gedacht ist namentlich an die neu vorgesehene Bemessung der Grundgebühren, die voraussetzt, dass die massgebenden Daten vorgängig lückenlos erhoben werden.

5.7 Anhang

Die konkreten Ansätze für die Abfallgebühren werden in einen Anhang zum Abfallreglement und nicht in den Anhang VI des allgemeinen Gebührenreglements (Gebührentarif der Direktion für Planung, Verkehr und Tiefbau) aufgenommen. Die Aufnahme ins allgemeine Gebührenreglement entspräche zwar dem mit diesem Erlass verfolgten Bestreben, die Gebühren für verschiedene städtische Leistungen in einem einzigen Erlass aufzuführen und deren Erhebung einheitlich zu regeln. Sie ist indessen im vorliegenden Fall nicht angezeigt, weil die Regelung der Abfallgebühren Besonderheiten aufweist, die sich mit dem System des allgemeinen Gebührenreglements schlecht vereinbaren lassen.

Im Bereich der Abfallbewirtschaftung müssen die Gebühren nach Artikel 33 und 32a des Umweltschutzgesetzes sowie Artikel 20 des Abfallgesetzes grundsätzlich kostendeckend sein. Der Stadtrat bestimmt deshalb sinnvollerweise nur die Bemessungsgrundsätze und entsprechende Rahmentarife, damit ein untergeordnetes Organ die konkrete Höhe der Gebühren in diesem Rahmen so festlegen kann, dass die vorgeschriebene Kostendeckung erreicht wird. Weil beispielsweise die Höhe der Sackgebühr von einiger politischer Bedeutung ist, erscheint eine Regelung durch gemeinderätlichen Tarif, d.h. durch eine Verordnung im gemeinderechtlichen Sinn (Art. 50 Abs. 3 Gemeindegesetz), angezeigt. Eine derartige „zweistufige“ Regelung ist dem allgemeinen Gebührenreglement fremd; wo dieses Rahmentarife vorsieht, bestimmt die Verwaltung die Höhe der Gebühr im konkreten Fall (Art. 6 Gebührenreglement).

Obwohl die Vereinheitlichung des städtischen Gebührenrechts an sich wünschenswert ist, empfiehlt es sich deshalb, die Ansätze für die Abfallgebühren in einem Anhang zum Abfallreglement selbst zu regeln. Ganz generell werden aus den genannten Gründen die Gebühren für spezialfinanzierte Aufgabenbereiche, namentlich Versorgungs- und Entsorgungsgebühren, jeweils im besonderen Sacherlass geregelt, soweit der Stadtrat dazu zuständig ist (siehe Art. 31ff ewb-Reglement; Art. 14ff Abwasserreglement der Stadt Bern vom 28. Oktober 1999¹⁶).

Für die Grundgebühren sieht Ziffer 2.1 einen Rahmen von Fr. 1.30 bis Fr. 1.90 pro m² Bruttogeschossfläche vor. Nach diesem neuen System hängt die künftige Belastung durch Grundgebühren naturgemäss von der Grösse des Gebäudes ab. Mit den erwähnten Ansätzen werden die Grundgebühren bei kleineren Wohnungen sowie anderweitig genutzten kleineren Gebäuden mit einem Faktor 1.0 oder kleiner im Durchschnitt tiefer bis etwa gleich hoch ausfallen wie bisher. Eine mittlere Wohnung (100 m²), für welche die Grundgebühr heute Fr. 136.00 beträgt, wird bei einem Ansatz von Fr. 1.50 künftig mit einer Grundgebühr von Fr. 150.00 zuzüglich Mehrwertsteuer, d.h. insgesamt mit rund Fr. 160.00, belastet. Grössere Wohnungen und Häuser erfahren im Vergleich zu heute eine entsprechend stärkere Belastung. Ebenso werden bestimmte Betriebe unter Umständen höhere Grundgebühren zu bezahlen haben. Das gilt im Besonderen für solche mit einem Nutzungsfaktor 1.3 oder 2.0, etwa Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen. Mehr Grundgebühren werden in der Regel auch diejenigen Betriebe zu bezahlen haben, die heute nach dem so genannten „System B“ eine

¹⁶ AWR; SSSB 821.1

Gebühr pro Containerleerung bezahlen, in der gemäss Artikel 5 des Abfallgebührenreglements die „Grundgebühr“ (welche allerdings, wie erwähnt, keine Grundgebühr im eigentlichen Sinn darstellt) inbegriffen ist.

Die Gebühren für die Leerung von Containern (Andockgebühr) und pro Kilogramm entsorgten Abfall gemäss den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 sind in dieser Form neu.

Die Verursachergebühren für Abfallsäcke und für Kleinsperrgut gemäss den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 entsprechen den Ansätzen, die das geltende Abfallgebührenreglement seit der vom Stadtrat beschlossenen Revision vom 17. Oktober 2002 bereits heute vorsieht. Diese Ansätze liegen im Rahmen dessen, was umliegende Gemeinden kennen. Auch im Fall des Grobsperrguts bewegt sich die Gebühr nach Ziffer 3.3.1 im Rahmen des geltenden Abfallgebührenreglements; hinzu kommen in diesem Fall die Gebühren gemäss dem gemeinderätlichen Tarif für selbst an Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen angelieferte Abfälle nach Artikel 24 Absatz 3 des Reglements.

Nach dem heute geltenden Tarif vom 31. Januar 1996¹⁷ über die Verrechnung des Häckseldienstes (Häckseltarif) beträgt die Grundgebühr bis zu einer Dauer von 20 Minuten pauschal Fr. 20.00. Für längere Einsätze wird ein Zuschlag von Fr. 1.00 erhoben. Ziffer 3.4.1 des vorliegenden Anhangs verzichtet auf eine Grundgebühr und sieht für das Häckseln ab 20 Minuten eine Gebühr von Fr. 3.00 bis Fr. 5.00 pro Minute vor; für die Dauer von maximal 20 Minuten ist das Häckseln gebührenfrei (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Abfallreglement). Der Ansatz für die Beanspruchung von Personal nach Ziffer 3.4.2 entspricht der heutigen Regelung des Abfallgebührenreglements. Der Ansatz für beanspruchte Fahrzeuge nach Ziffer 3.4.3 verweist auf das allgemeine Gebührenreglement.

6. Geplante Ausführungsbestimmungen

Nach Artikel 30 Absatz 1 des Abfallreglements erlässt der Gemeinderat eine Verordnung und, soweit erforderlich, Gebührentarife im Rahmen des Tarifs im Anhang sowie den Gebührentarif für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen.

Die Verordnung wird vorwiegend technischen Charakter haben und namentlich die Einzelheiten betreffend die Gemeindeaufgabe der Abfallentsorgung regeln. Sache der Verordnung wird es auch sein, bestimmte Begriffe wie z.B. Grobsperrgut (siehe Anhang, Ziff. 3.3) und Kleinsperrgut (siehe Art. 18 Abs. 3 des Reglements) zu definieren. Die Verordnung wird sich, soweit nicht bereits das Abfallreglement selbst Neuerungen vorsieht, inhaltlich weitgehend an das bisherige Recht anlehnen; grundlegende Änderungen sind nicht geplant.

Der Gemeinderat wird in einem Tarif die Gebühren festzulegen haben, für die im Anhang keine festen Beträge, sondern Rahmen vorgesehen sind. Das gilt namentlich für die Grundgebühren sowie für die Gebühren für Abfallsäcke, für Sperrgut, für auf Verlangen abgeholt Abfälle und für die Leerung von Containern (Anhang, Ziff. 2.1 und 3.1-3.3). Ebenso wird der Gemeinderat den Gebührentarif für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (Art. 19) erlassen müssen.

7. Hängige Motionen

¹⁷ SSSB 822.112

Die inhaltliche Diskussion um die hängigen Motionen zur Abfallbewirtschaftung ist teilweise bereits im Zusammenhang mit dem Abfallentsorgungskonzept 2003 geführt worden. Das Abfallreglement trägt dieser Diskussion Rechnung, wenn auch nicht alle Anliegen tel quel übernommen werden konnten. Zu den einzelnen Motionen ist Folgendes zu bemerken:

7.1 Interfraktionelle Motion FPS, FDB, SVP, CVPplus (Marcel Piccolo) vom 11. Mai 1995

Am 11. Januar 1996 erklärte der Stadtrat die interfraktionelle Motion FPS, FDP, SVP, CVPplus (Marcel Piccolo) vom 11. Mai 1995 betreffend „Gesunde Stadtfinanzen: Einführung einer Gebührenpflicht für den Häckseldienst“ erheblich. Seit 1997 wird eine derartige Gebühr erhoben. Sie stützt sich heute auf Artikel 12 des Abfallgebührenreglements.

Das Häckseln von Grünmaterial bietet einen Anreiz zur privaten Kompostierung und entlastet in diesem Sinn die öffentliche Abfallentsorgung. Es erscheint deshalb sinnvoll, zumindest kleine Mengen Grünmaterial gebührenfrei zu häckseln, wie dies Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d des Abfallreglements vorsieht. Für grössere Mengen richtet sich die Gebühr nach Ziffer 3.4.1 des Anhangs. Die interfraktionelle Motion ist in diesem Sinn teilweise erfüllt. Sie wird dem Stadtrat zur Abschreibung beantragt.

7.2 Motion Andreas Zysset (SP) vom 17. Januar 2002

Am 21. November 2002 erklärte der Stadtrat die Motion Andreas Zysset (SP) vom 17. Januar 2002 betreffend „Endlich einen Entsorgungshof im Nordquartier“ erheblich. Die Anzahl und die geografische Lage der Entsorgungshöfe ist nicht Gegenstand des Abfallreglements. Auf den Vorstoss wird daher in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen.

7.3 Motion Martina Dvoracek (GB) vom 17. Oktober 2002

Die am 22. Mai 2003 erheblich erklärte Motion Martina Dvoracek (GB) betreffend „Mehrweg ist Mehrwert – Mehrweggeschirr an öffentlichen Veranstaltungen“ verlangt unter anderem, dass Anlässe auf öffentlichem Grund grundsätzlich nur noch bewilligt werden sollen, wenn die Veranstalterinnen und Veranstalter Pfand-Mehrweggeschirr einsetzen. Diesem Anliegen wird mit dem Artikel 4 des Abfallreglements, soweit rechtlich möglich, Rechnung getragen. Die übrigen Forderungen der Motion (Einführung eines „Pfand-Stadtbechers“, Finanzierungskonzept für Öffentlichkeitsarbeit) sind mit Artikel 7 Absatz 2 und 3 in allgemeiner Form aufgenommen. Eine konkretere Regelung im Abfallreglement erscheint nicht angezeigt. Ebenso ist für allfällige Massnahmen im Sinne der Motion keine Vorlage in Stadtratskompetenz erforderlich. Der Gemeinderat beantragt daher die Abschreibung des Vorstosses.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Erlass des Abfallreglements.
2. Er erlässt mit .. Ja- gegen .. Nein-Stimmen bei .. Enthaltungen das Abfallreglement (AFR; SSSB 822.1). Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Artikel 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung und Artikel 84 des Reglements über die politischen Rechte.
3. Die interfraktionelle Motion FPS / FDP / SVP / CVPplus (Marcel Piccolo) vom 11. Mai 1995 betreffend „Gesunde Stadtfinanzen: Einführung einer Gebührenpflicht für den Häckseldienst“, vom Stadtrat erheblich erklärt am 11. Januar 1996, wird abgeschrieben.
4. Die Motion Martina Dvoracek (GB) vom 17. Oktober 2002 betreffend „Mehrweg ist Mehrwert – Mehrweggeschirr an öffentlichen Veranstaltungen“, vom Stadtrat erheblich erklärt am 22. Mai 2003, wird abgeschrieben.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 12. Mai 2004

Der Gemeinderat

Beilage:

- Abfallreglement (Fassung vom 5. Mai 2004)
- Abfallverordnung (Fassung vom 5. Mai 2004, Entwurf)